

Turnusmäßige Versorgungsauskunft des LBV

Das Land Baden- Württemberg erstellt zum Stichtag 1. Januar 2017 für alle Beamtinnen und Beamten des Landes eine nicht rechtsverbindliche Versorgungsauskunft. Diese wird zukünftig alle fünf Jahre erteilt werden.

Wer erhält die Versorgungsauskunft?

Alle Beamtinnen und Beamten mit einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, die

- die beamtenrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben **und**
- der Mitwirkungspflicht nachgekommen sind (Anschreiben über die Schulen vor ca. zwei Jahren zur Angabe von versorgungsrechtlichen Zeiten).

Wesentliche Inhalte der Versorgungsauskunft

- Höhe des zu erwartenden Ruhegehalts bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- Höhe der Versorgung bei einer angenommenen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zum 01.01.2017
- Darstellung der Berechnung
- Auflistung des beruflichen Werdegangs und der gespeicherten ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten

Was ist zu unternehmen?

- Prüfung des beruflichen Werdegangs und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten auf Richtigkeit und Vollständigkeit
- Bei Unstimmigkeiten füllen Sie bitte den Korrekturantrag, der dem LBV-Schreiben beiliegt, aus (LBV 2270r) und senden Sie diesen an das LBV.

Relevanz der Versorgungsauskunft

Bis jetzt handelt es sich um eine rechtsunverbindliche Auskunft über den Stand Ihrer Versorgungsbezüge und der gespeicherten Daten. Es ist in Ihrem eigenen Interesse, diese bei Unstimmigkeiten zu bereinigen. Dies ist besonders wichtig für diejenigen, die in den nächsten fünf Jahren beabsichtigen, in Pension zu gehen. Aber auch alle anderen sind beamtenrechtlich verpflichtet, die Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Wann wenden Sie sich als GEW-Mitglied an die GEW-Geschäftsstelle?

Wenn das LBV von Ihnen eingereichte Korrekturanträge (s.o.) ablehnt.

Wenn Sie in den nächsten zwei Jahren in Pension gehen wollen; die GEW prognostiziert die Versorgungsbezüge mit ihrem Ruhegehaltsprogramm und beantwortet diesbezügliche Fragen.